

Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Autor(en): **Falb, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ALTERNATIVEN ZU KURZEN FREIHEITSSTRAFEN

von Prof. Dr. FALB, Oberrichter, Bern

Referatenband eines dreitägigen Seminars 1978 der Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für Geistige Gesundheit, Verlag Rüegger CH-8253 Diessenhofen 1979, 245 Seiten.

I. Fragen über Sinn und Zweckmässigkeit der Freiheitsstrafe, insbesondere des kurzen Freiheitsentzuges bilden eine nie versiegende Quelle für Diskussionen unter Kriminalisten, Kriminologen und Vollzugsfachleuten. Stimmen, welche heilen statt strafen postulieren, verstummen nicht. Andererseits wurde z.B. in der bekannten im Wintersemester 1962/63 durchgeführten Zürcher Ringvorlesung über Schuld, Verantwortung und Strafe von verschiedenen kompetenten Autoren wie Erwin R. Frey, Karl S. Bader und Manfred Bleuler auf die nicht wegzuleugnende Teilfunktion der Freiheitsstrafe als Sühne für schuldhaftes, widerrechtliches und mit Strafe bedrohtes Verhalten hingewiesen; das Verlangen nach Strafe und Sühne sei ein archetypisches Phänomen, der Freiheitsstrafe eigne kathartische Wirkung und das Wissen um ungesühnte Untaten sei eine Quelle von Unruhe und Angst. Fordern die einen "Extremisten" die Behandlung Fehlbarer in Freiheit, glauben andere auf Freiheitsstrafen - auch der kurzen von nicht mehr als drei Monaten (Art. 37 bis StGB) - nicht verzichten zu können.

Nicht weniger als 16 Beiträge des oben angezeigten Seminars befassen sich mit der Frage nach Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen. Die folgenden Referate seien besonders erwähnt und besprochen.

II. Die ehemalige Jugendanwältin der Stadt Bern, Dr. Marie Boehlen, befürwortet die durch die Revision von 1971 in unser Strafgesetzbuch für Kinder und Jugendliche neben andern Strafen mögliche Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung auch auf Erwachsene anstelle kurzer Freiheitsstrafen anzuwenden, weil diese Sanktion humaner sei und sozial wertvolle Arbeit das Strafrecht vermutlich wirksamer zu gestalten vermöchte. In der Literatur (z.B. Hans Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts 3. Auflage Band II/204) ist indessen an dieser wohlgemeinten Strafart zu Recht bemängelt worden, dass sie inhaltlich und der Dauer nach eine unbegrenzte mit dem Legalitätsprinzip kaum zu vereinbarende Verpflichtung enthalte, welche zudem offen lasse, was zu geschehen habe, wenn die auferlegte Arbeit nicht geleistet wird. Da diese Verpflichtung im Jugendstrafrecht nach Art. 85

und 95 StGB zu den Strafen und nicht zu den Massnahmen gehört, kann sie bei Nichterfüllung nicht durch eine Massnahme ersetzt werden, wie das die Art. 86 und 93 - als bundesrechtlicher Eingriff in das Rechtskraftprinzip - für die Substitution einer Massnahme durch eine andere vorsehen.

III. Im Referat von Hans Joachim Schneider, Professor an der Universität Münster, über die Behandlung in Freiheit steht der Satz: "Die Strafanstalt hat sich als ein Misserfolg erwiesen und als eine menschliche Erfindung, die mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat". Aber auch der behandlungsorientierte sozialtherapeutisch ausgerichtete Strafvollzug in Anstalten habe sich nach Versuchen in mehreren Ländern als ein Misserfolg erwiesen, wofür die Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltmilieus, die Degradierung und Stigmatisierung der Strafgefangenen durch ihren Strafanstaltsaufenthalt und die starren Organisationsregeln in den Strafanstalten verantwortlich seien, die jede therapeutische Dynamik und Entwicklung verhindern. Man spricht etwa von der Subkultur in den Gefängnissen, wo nicht auf ein Leben in der Freiheit vorbereitet, sondern - aus humanen Gründen - das Leben in der Haft erträglich gestaltet werde, was aber zum Scheitern des Lebens in der Freiheit führe. Auch der Behandlungsstrafvollzug sei ein Prisonisierungsprozess, ein Gewöhnungsprozess an das künstliche Klima in der Strafanstalt, das Unselbständigkeit bewirke, das natürliche Gefühl der Eigenverantwortlichkeit unterdrücke. Deshalb werde die Behandlung in Freiheit in der Zukunft die Normalreaktion auf Kriminalität sein, neben provisorischer Einstellung des Verfahrens nach dem Schuldspruch ohne Sanktion, an deren Stelle Auflagen mit Probezeit und Bewährungshilfe nach polnischem und USA-Muster treten, wobei aber unklar bleibt, welches die Folgen allfälligen Versagens des für schuldig Erklärten in der Probezeit sind. Die offiziöse "Law Reform Commission of Canada" nenne drei Fallgruppen, in denen der Freiheitsentzug auch weiterhin angezeigt ist: bei Straftätern, die für ihre Mitmenschen gefährlich sind, bei Rechtsbrechern, deren Straftaten fundamentale Werte der Gesellschaft missachtet haben (z.B. Hoch- und Landesverrat, Terrorismus) und bei Personen, die zu Geldstrafen oder Schadenswiedergutmachung verurteilt worden sind, die sich aber weigern, der Verurteilung nachzukommen.

IV. Vivien Stern, Direktorin der NACRO, London, berichtet über "ihre" NACRO, eine gemeinnützige Organisation, die National Association of discharged Prisoners, die im angelsächsischen System der Probation bei der Bewährungshilfe eine grosse Rolle spielt. Die Probation, in der Schweiz bloss im Jugendstrafrecht (Art. 97 StGB) bekannt, unterscheidet sich vom

bedingsten Strafvollzug dadurch, dass nur ein Schuldspruch erfolgt, die Sanktion ausgesetzt und der Täter für bestimmte Zeit unter Bewährungsaufsicht gestellt wird. Hält sich der Täter während der Probezeit, so gilt der Schuldspruch als getilgt und wird sogar im Strafregister gelöscht. Versagt der Proband während der Probezeit, wird die Sanktion nachträglich verhängt. In England bleibt die Ueberwachung des bedingt Verurteilten die wichtigste Alternative zur Freiheitsstrafe.

- V. Die wichtigste Alternative zur Freiheitsstrafe ist und bleibt wohl der bedingte Strafvollzug und die (bedingte oder unbedingte) Geldstrafe. Richtig organisierte und gehandhabte Schutzaufsicht vermöchte während der Bewährungszeit zwar eine hervorragende Rolle zu spielen. Indessen zeigt Peter Aebersold, Lektor an der Universität Basel, sechs Nachteile der bisherigen Schutzaufsichtspraxis zu StGB 47 auf.
1. Die Schutzaufsicht ist eine bloss ergänzende Massnahme des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Entlassung. Sie ist personell und organisatorisch unzureichend ausgestattet. Anstelle des von Fachleuten wünschbaren Verhältnisses von 10 - 25 Schutzbefohlenen auf einen Bewährungshelfer, betreuen die Schutzaufseher in der Regel Dutzende von Fehlbaren. Die fürsorgerische Seite beschränkt sich deshalb auf "Sachhilfe und Feuerwehrdienste".
 2. Die Schutzaufsichts-Organisation ist zu eng mit dem Justizapparat verflochten und wird in den Augen vieler Verurteilter bloss als der verlängerte Arm der Strafgewalt angesehen. Die Kantone haben zwar nach Art. 379 Ziff. 1 StGB die Möglichkeit, private freiwillige Vereinigungen mit den Aufgaben der Schutzaufsicht zu beauftragen, doch wurde davon nur in wenigen, vorwiegend westschweizerischen Kantonen, Gebrauch gemacht; indessen sind - nach Aebersold - in der Effizienz des Institutes kaum Unterschiede festzustellen.
 3. Bei der heutigen Schutzaufsicht ist der polizeiliche Aspekt zu stark gewichtet und organisatorisch zu wenig vom fürsorgerischen getrennt, was zu Rollenkonflikten der Schutzpatrone führt und die Entstehung eines wirklichen Vertrauensverhältnisses zwischen Schutzbefohlenem und Schutzaufseher erschwert. Der fehlende Geheimnisschutz (Zeugnisverweigerungsrecht) führt dazu, dass der Schutzaufseher oft lieber nicht alles über die Lebensführung seines 'Klienten' erfährt, um nicht nachteilige Informationen weitergeben zu müssen.

4. Die Verknüpfung der Schutzaufsicht mit der aufgeschobenen Strafe oder dem bedingt erlassenen Strafrest hat in der Praxis dazu geführt, dass die meisten Schutzaufseher nur dann den Widerruf beantragen, wenn der Schutzbefohlene neue Straftaten begangen hat.

Die übrigen in Art. 38 Ziff. 4 und Art. 41 Ziff. 3 StGB genannten Widerrufsründe spielen heute keine grosse Rolle mehr, was bedeutet, dass die Möglichkeiten der Schutzaufsicht, "in Krisensituationen zu intervenieren und Schlimmeres rechtzeitig zu verhüten, stark eingeschränkt sind".

5. Bei der bedingten Entlassung setzt die Betreuung durch den Schutzaufseher erst beim Austritt aus der Anstalt ein. Es soll heute noch vorkommen, dass die Schutzaufsichtsorgane erst nach vollzogener bedingter Entlassung von einer Unterstellung unter Schutzaufsicht in Kenntnis gesetzt werden. Dem Entlassenen wird zugemutet, zu einer Person Vertrauen zu gewinnen, die er noch nie gesehen hat.
6. Die Schutzaufsicht führt zu einer Verlängerung der Abhängigkeit, indem die Dauer der Schutzaufsicht nicht auf die Strafe angerechnet wird, weshalb Gefangene auf die bedingte Entlassung verzichten, was indessen nach 101 I b 452 Pr 65, 43 nicht möglich sein soll, weil die bedingte Entlassung die letzte Stufe des Strafvollzuges darstellt. Doch hat es der Gefangene praktisch in der Hand, die bedingte Entlassung dadurch zu vereiteln, dass er sich in der Anstalt miserabel aufführt oder von vorneherein bekundet, er werde sich allfällig erteilten Weisungen (z.B. abstinent zu leben und sich von der Alkoholikerfürsorge betreuen zu lassen) oder der angeordneten Schutzaufsicht nicht unterziehen.

Wegen dieser Unzulänglichkeiten postuliert Aebersold, den Sozialdienst der Zürcher Justizdirektion rühmend, die sogenannte durchgehende, d.h. bereits im Untersuchungsverfahren beginnende Betreuung der Angeschuldigten, insbesondere der Inhaftierten, durch den gleichen Fürsorger oder Sozialarbeiter, der später bei Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder bei der bedingten Entlassung die Funktionen des Schutzpatrons übernehmen wird. Dieser Beziehungspartner soll vom Fürsorgedienst der Haft- oder Strafanstalt unabhängig sein. Für sehr wichtig hält Aebersold die Schuldenanierung, weil der Schuldenberg oder die Zahl der Gläubiger oft erdrückender sind als die Strafsanktion. Wiederum auf das Beispiel des Zürcher Sozialdienstes verweisend, soll ein Fonds geschaffen werden, mit dessen Mitteln in Einzelfällen die Gesamtsanierung durchzuführen ist. Der hierzu erforderliche Betrag wird dem Schuldner zinsfrei vorgeschossen

und soll in Raten zurückbezahlt werden.

Aebersold stellt abschliessend drei private Organisationen vor, von welchen auf dem Gebiet der Bewährungshilfe Erneuerungsimpulse ausgehen, den Basler Verein "Neustart", "Team 72" von Zürich und das St.Galler "Zentrum für Rehabilitationsplanung". "Neustart" Basel besitzt - wie der Zürcher Sozialdienst - ein Schuldensanierungsprogramm. Die Sanierungsmittel stammen aus einer öffentlichen Sammlung. Seit zwei Jahren führt "Neustart" Kurse für Bewährungshelfer durch, in denen rund 30 Privatleute aus allen Schichten, Altersklassen und Berufen als Bewährungshelfer ausgebildet werden, die nach sechs- oder zwölfmonatiger Ausbildung die Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor und nach der Entlassung auf "freiwilliger partnerschaftlicher Basis" übernehmen, ein Beispiel durchgehender Betreuung.

"Team 72" entstand 1972 auf Initiative von Regensdorfer Gefangenen, die sich in Gruppengesprächen mit den Problemen der Entlassung auseinandersetzten. Es stellt eine Selbsthilfeorganisation dar, in der sich Betroffene und Aussenstehende zusammengeschlossen haben. Gönner und der Kanton Zürich stellen Wohnungen zur Verfügung, in denen das Team eine Kontaktstelle für Straftateneinsteiger und eine Wohngemeinschaft für 6-8 Ehemalige führt. Das 1976 gegründete St.Galler "Zentrum für Rehabilitationsplanung" ist ein vom 1977 verstorbenen St.Galler Strafrechtler Eduard Naegeli ins Leben gerufener Verein, der für bestimmte Kategorien von Straftätern individuelle Rehabilitationspläne aufstellt und durchführt. Diese Pläne sollen den Gerichten die Grundlage für vermehrte Gewährung des bedingten Strafvollzuges besonders in Grenzfällen liefern. Die Durchführung des Rehabilitationsplanes mit Zustimmung des Schuldigen ist Gegenstand einer richterlichen Weisung beim bedingten Strafvollzug.

VI. Der Chef der Niederländischen Gefängnisverwaltung, Hans Tulkens, unterstreicht in seinem Referat die altbekannte Gegensätzlichkeit zwischen der Strafe als Sühne begangenen Unrechts und dem Zweck des Vollzuges, der Vorbereitung des Gefangenen auf die Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben. Voraussetzung für die vom Referenten vertretene Strafanstalt neuen Stils ist das Einverständnis und die Fähigkeit des Enthaltene zur Kooperation.

Um die Rückfälligkeit der Enthaltene auszuschliessen oder herabzumindern sollte nach Tulkens die Strafanstalt nicht mehr als 60 bis 80 Gefangene aufnehmen, welche, je nach der beabsichtigten Beschäftigung, Therapie, den Gruppengesprächen usw. in Gruppen von 5 bis 20 Gefangenen einzuteilen sind.

In den Niederlanden bestehen 5 "offene" Strafanstalten, welche sich vorzüglich für die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen eignen, doch sollte die Strafe wenigstens vier Monate betragen, weil die zu sehr kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten kaum etwas zu verlieren haben, wenn sie sich schlecht aufführen. Für die Verbüßung von Strafen unter vier Monaten kommen nach Tulkens nur halb offene Anstalten in Frage, wie "De Corridor" in Zeeland und "Ter Peel" in Sevenum. Die beiden Anstalten nehmen 60 bis 80 Gefangene auf, welche einen grossen Teil der Gemeinschaftsarbeit in Gruppen auswärts verrichten. Sport und Arbeiten im Wald, Landverbesserungen, der Bau von Kinderspielplätzen und in einem Fall gar einer Kinderbadanstalt bilden das Experimentierfeld für die sogenannte Gefangenschaft nach neuem Stil. In "The Ter Peel" wird nur eine halbe Woche gearbeitet, die andere Hälfte dient der Ausbildung und der persönlichen Fürsorge, hauptsächlich darin bestehend, dass die Fähigkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten für den Einzelnen ermittelt und abgeklärt werden. Der Gefangene soll auch lernen, die Freizeit in der Freiheit sinnvoll zu verbringen.

VII. Udo Jesionek, Präsident der österreichischen Richter-Vereinigung, berichtet über das am 1.1.1975 in Kraft getretene neue österreichische Strafgesetzbuch vom 23.1.1974, welches gegenüber dem alten OeStGB/ von 1852, das nur die Geldstrafe und den bedingten Straferlass als Alternativen zur kurzfristigen Freiheitsstrafe vorsah, das Anwendungsgebiet für die Geldstrafe deutlich erweitert. Bei einem Delikt, das nicht mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe androht, ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagesstrafen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 37). Ja, sogar bei Strafandrohungen des besonderen Teils bis zu zehn Jahren ist die Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe zu ersetzen, wenn die Verhängung der Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen nicht als notwendig erscheint und die Geldstrafe aus besonderen Gründen, so etwa, weil die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund nahekommen, genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 43 sieht Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder bei der Geldstrafe schlechthin die bedingte Strafnachsicht (den bedingten Strafvollzug) unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis drei Jahren vor, wenn anzunehmen ist, die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein oder in Verbindung mit Massnahmen halte den Täter von weiteren strafbaren Handlungen ab, es sei denn, die Strafe be-

dürfe der Vollstreckung, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (Generalprävention als alternativer Hauptstrafzumessungsgrund, was nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung unzulässig ist; vgl. z.B. Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts 3 A., 1977, Band II 69).

Die Geldstrafe ist nach dem neuen OeStGB zur grundsätzlichen Unrechtsfolge anstelle kurzfristiger Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten geworden, wobei sie in sogenannten Tagessätzen zu bemessen ist (§ 19 OeStGB). Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz festzusetzen. Er beträgt mindestens 20 und höchstens 3000 Schilling. Die Geldstrafe lautet auf mindestens zwei Tagessätze.

Nach dem Tagessatzsystem ist zuerst nach den Strafzumessungsgründen die Zahl der Tagessätze zu bestimmen und erst danach erfolgt die Bemessung der Höhe des Tagessatzes.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, wobei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätzen entspricht. Udo Jesionek berichtet, die Frage, ob und inwieweit bedingte Geldstrafen ausgesprochen werden sollen, sei in Lehre und Rechtsprechung trotz des hiezu klaren Wortlauts der §§ 37 und 43 OeStGB sehr umstritten. Kontrovers sei besonders, ob der Vollzug bei infolge niedriger Tagessätze geringen Geldstrafen bedingt aufgeschoben werden solle, was z.B. das Oberlandesgericht Innsbruck verneine.

Dem Grundsatz nach ähnlich wie § 60 DStGB berücksichtigt das neue OeStGB in § 42 bei Offizialdelikten die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat, was zum Freispruch führt, während in Deutschland das Absehen von Strafe Schuldpruch ohne Strafauspruch bedeutet (vgl. Lackner, DStGB mit Erläuterungen 11.A.1977 § 60 No 5 a; Paul Bockelmann, Strafrecht AT 3.A. 1979, 275). Doch sind die Voraussetzungen für die schonungsvolle Abwandlung strafbaren Verhaltens bis zur mangelnden Strafwürdigkeit im österreichischen Recht andere als im deutschen Recht. Während § 60 DStGB das Schwergewicht für das Absehen von Strafe auf die Folgen der Tat legt, die den Täter getroffen haben und so schwer sein müssen, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z.B. bei fahrlässiger Tötung der Ehefrau durch den Ehemann bei einem Verkehrsunfall), verlangt das OeStGB kumulativ geringes Tatverschulden, unbedeutende Folgen der Tat und mangelndes Strafbedürfnis aus spezial- und generalpräventiven Gründen. Dieser Privilegierungsgrund gilt sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht nur, wenn der

Täter nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat. Jesionek stellt die bis dahin seltene Anwendung von § 42 durch die Gerichte fest.

Drei recht umfangreich gestaltete Paragraphen widmet das neue OeStGB den Weisungen und der Bestellung des Bewährungshelfers beim bedingten Strafvollzug (§ 50-52). Weisungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellten, sind unzulässig. Anzumerken ist, dass Weisungen, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, nur mit Zustimmung des Fehlbaren erteilt werden dürfen, weil mangelnder Kooperationswille des zu Behandelnden den Erfolg regelmässig vereitelt.

Die Bewährungshilfe ist ähnlich wie die Schutzaufsicht in der Schweiz ausgestaltet, namentlich ist auch der Bewährungshelfer verpflichtet, dem Gericht das Versagen des Schutzbefohlenen zu melden, just das, was Aebersold in seinem Referat auf Seite 100 kritisiert. Abgesehen von der Weisung der Schadensgutmachung oder der Weisung zur Abdeckung urteilsmässig festgestellter Unterhaltsrückstände, sind andere Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers laut Jesionek in Oesterreich eher selten, und der Referent postuliert einen Umdenkungsprozess bei der Richterschaft, eine Abwendung von der repressiven Strafrechtspflege zur präventiven, therapeutischen Stellung des Strafrichters.

VIII. F. Egeler, Vewalter des Bezirksgefängnisses in Affoltern a.A., befasst sich mit dem Problem sinnvoller Gestaltung von Kurzstrafen, wie sie in den Bezirksgefängnissen und nicht in den eigentlichen Strafanstalten vollzogen werden. So verbüsst der unbedingt Verurteilte im Kanton Bern nach der VO vom 12.12. 1941 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen Gefängnis- und Haftstrafen bis zu 30 Tagen in den Bezirksgefängnissen.

Der 1971 revidierte Art. 39 Ziff 3 StGB bestimmt, auch der Haftgefangene werde zur Arbeit angehalten, dürfe sich aber angemessene Arbeit selbst beschaffen und -wenn es die Umstände rechtfertigen, könne er ausserhalb der Anstalt mit Arbeit beschäftigt werden. Um auch für den Vollzug von Kurzstrafen dem Gebot von Art. 37 StGB gerecht zu werden, scheinen dem Gefängnisverwalter Egeler die folgenden Punkte wesentlich, nachdem er vorher resigniert feststellt, der über 40 Jahre alte und mehrfach Vorbestrafte könne kaum durch den Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe resozialisiert werden :

- In oft zu wiederholenden Gesprächen des Verwalters oder eines erfahrenen Fürsorgers mit dem Enthaltenen soll Lebenskunde getrieben und dadurch eine erste Brücke in eine bessere Zukunft geschlagen werden.
- Der Arbeitsbetrieb in den Bezirksgefängnissen bereitet Schwierigkeiten, nicht nur, weil es oft an Arbeit fehlt, sondern weil der überwiegende Teil der Gefangenen einfache Arbeiten wie das Falzen und Leimen von Couverts, das Schneiden von Stoff, das Feilen von Metallstücken usw. als sinnlos taxieren. Gelingt es indessen, die Gefangenen für diese Tätigkeiten zu motivieren, so kann Verwalter Egeler immer wieder feststellen, dass in den Arbeitsräumen eine durchaus gute Stimmung herrscht.
- Zu der den Enthaltenen zu vermittelnden Lebenskunde gehört auch, sie zu lehren, die Freizeit sinnvoll zu gestalten, so dass sie das Gelernte nach der Entlassung anzuwenden vermögen. Die Mehrzahl scheitert ja, weil sie mit sich und ihrer Freizeit nichts anzufangen weiss. Verwalter Egeler bemüht sich auch, die Gefangenen für neue Lebensgebiete zu begeistern, die sie bisher nicht oder zu wenig gekannt haben. So organisiert er regelmässig Vorträge von Spitzensportlern, aber auch solche von Alpinisten, Naturfreunden usw., die ihre Themen auf die Freizeitgestaltung ausrichten, eine Freizeit, die ohne grossen finanziellen Aufwand sinnvoll gestaltet werden kann. Der Mensch muss ja wieder lernen, sich am Einfachen zu erfreuen.

Der Referent schlägt die folgende Reorganisation des Strafvollzuges in den Bezirksgefängnissen vor :

- Strikte Trennung zwischen Vollzugs-, Untersuchungsgefangenen und Gefangenen in Sicherheitshaft (StGB 375);
- Einrichtung mehrerer für die einzelnen Gefangenen geeigneter Arbeitsbetriebe;
- Vorselektionierung der zum Vollzug Aufgeborenen;
- Schulung der Gefangenen mit durchgehender Betreuung auch nach der Entlassung.

IX. M.Oesch, Vizepräsident des Bezirksgerichts Zürich, ist sich wohl bewusst, dass die Strafzumessung, besonders der Freiheitsstrafe, mit Franz von Liszt "ein Griff ins Dunkle" oder, wie sich Ernst Hafer später (AT 343) ausgedrückt hat, eine "schwierige Kunst" ist und kommt trotzdem zur Einsicht, kurze Freiheitsstrafen könnten nicht vorbehaltlos durch Geldstrafen ersetzt werden. Er verweist auf den rei-

chen Verkehrsdelinquenten (speziell bei SVG 91), der eine noch so hohe Geldstrafe recht gerne in Kauf nimmt, wenn ihm dadurch der Gefängnisaufenthalt erspart bleibt. Auf Denkkzettel- und Schocktherapiefunktion kurzer Freiheitsstrafen kann, vom Praktiker aus gesehen, nicht verzichtet werden. Dem Rezensenten sind auch Fälle von chronischen Falschparkierern bekannt, welche sehr hohe Bussen einfach nahmen, doch "geheilt" waren, als ihnen der Richter eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe "aufbrummte". Zu Recht warnt Oesch vor einer zu laxen Handhabung der Umwandlung der Freiheitsstrafe in Ersatzgeldstrafe, welche oft eine Art Sippenstrafe in sich schliesse, weil die Angehörigen des Gebüssten (Ehefrau und Kinder) schwerer unter den Folgen der Geldstrafe leiden als der Fehlbare selbst.

Oesch propagiert den Führerausweisentzug gegenüber fehlbaren Fahrzeuglenkern durch den Richter anstelle der Verwaltungsbehörde, und zwar sollte die Dauer der Entzüge um ein Vielfaches höher angesetzt werden, als dies durch Art. 17 SVG vorgesehen ist, ja man könnte sich fragen, ob nicht der Führerausweisentzug zur Hauptstrafe werden sollte. Bekanntlich scheuen die Verkehrssünder den Entzug mehr als Freiheitsstrafe und Busse.

- X. K.Sveri, Professor an der Universität Stockholm, versteht unter kurzfristigen Freiheitsstrafen solche unter 6 Monaten. Die Freiheitsstrafe ist Ersatz der antiquierten Körperstrafe. Das Hauptargument gegen die kurze Freiheitsstrafe lag und liegt in der praktischen Unmöglichkeit der Rehabilitation des Verurteilten in der zur Verfügung stehenden Zeit. Mit dem dualistisch vikariierenden System von Strafe und Massnahme mit dem Vorrang der letzten kann die kurze Freiheitsstrafe nicht schlechthin abgelehnt werden für den nicht behandlungsbedürftigen Täter, bei dem ein humaner, wenn auch kurzer, Freiheitsentzug im Sinne der Denkkzetteltheorie durchaus heilsam sein kann. Ob die Abschaffung der Umwandlung von nicht bezahlten Bussen in Freiheitsstrafen einfach abzulehnen ist, erscheint mir fraglich, zumal z.B. der schweizerische Bussenvollzug (StGB 49) recht flexibel gestaltet ist, indem der Richter im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen kann, wenn ihm der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Wir kennen überdies die Teilzahlung der Busse, deren Abverdienen durch freie Arbeit (vgl. z.B. im Kanton Bern die VO vom 25.4.1946 über das Bussenabverdienen), und überdies kann der Richter im Umwandlungsurteil den Vollzug der der Busse entsprechenden Haftstrafe sogar bedingt aufschieben. Immerhin befürwortet K.Sveri die Umwandlung von Bussen in Freiheitsstrafen bei Delinquenten, die sich besonders renitent verhalten.

XI. Am 1.1.1974 ist die Verordnung 1 zum StGB (VStGB 1) in Kraft getreten.

E. Weilenmann, stellvertretender Sekretär der Justizdirektion des Kantons Zürich berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit Art. 4 VStGB 1, wonach den Kantonen gestattet ist, für Einschliessungstrafen (StGB 94), Haftstrafen und kurze Gefängnisstrafen (StGB 37 bis) den tageweisen Vollzug und den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft einzuführen, wobei der tageweise Vollzug nur für Strafen von nicht mehr als zwei Wochen zulässig ist. Beim Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft setzt der Verurteilte beim Strafantritt seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt. Der Kanton Zürich hat auf den tageweisen Vollzug von Strafen bis zu 14 Tagen wegen organisatorischer Schwierigkeiten verzichtet, weil diese Art des Strafvollzuges die Vollzugsanstalten gerade an jenen Wochentagen (Wochenenden) am meisten belastet hätte, an denen sie ohnehin Mühe haben, den Betrieb ohne allzu weitgehende Beeinträchtigungen des Anspruches des Personals auf freie Wochenenden aufrecht zu erhalten. Auf diese Variante des Vollzuges kurzfristiger Freiheitsstrafen konnte umso leichter verzichtet werden, als es ohne weiteres möglich ist, derartige Strafen in den Ferien zu verbüßen. Aber auch das System der Halbgefängenschaft mit dem steten Ein- und Aus ist nicht ohne Schwierigkeiten einzuführen. Es kommen hiefür nur Gefängnisse in Betracht, die eine einwandfreie Trennung zwischen intern beschäftigten Gefangenen und solchen in der Halbgefängenschaft erlauben. Die Halbgefängenschaft wurde in Zürich auf den 1.6.1976 versuchsweise eingeführt und aus der Besorgnis heraus, dem grossen Andrang nicht gewachsen zu sein, auf Strafen von mindestens drei Wochen Dauer beschränkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass keinem Verurteilten diese Vollzugsform wegen Platzmangels hat verweigert werden müssen. Die Distanz des Gefängnisses, wo die Nachtruhe und die Freizeit zu verbringen ist, darf vom Arbeitsort nicht zu weit entfernt sein.

Weilemann will noch kein abschliessendes Urteil darüber abgeben, ob die Halbgefängenschaft positiv oder negativ zu bewerten ist. Er verkennt die Gefahr nicht, dass wegen dieser liberaleren Form des Strafvollzuges stellenweise die Tendenz wieder zunimmt. Fahren in angetrunkenem Zustand als Kavaliersdelikt zu betrachten, werden doch in der Praxis eher selten für Vergehen nach SVG 91 unbedingte Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten Dauer ausgesprochen. Für die Halbgefängenschaft spricht indessen - ohne Rücksicht auf die Art des Schuldspruches - dass der Verurteilte regelmässig die Strafe ohne Stellenverlust und ohne

soziale Achtung verbüssen kann.

XII. In seinen sozialpädagogischen Thesen zur Resozialisierung unterstreicht H. Nufer, Kursleiter der Zürcherischen Schule für Soziale Arbeit, dass jeder Freiheitsentzug spezielle Verhaltensweisen für das Anstaltsleben produziert und die "Subkultur" in den Gefängnissen zu neuen Konflikten im Hinblick auf das Leben in der Freiheit führen können. Der Verzicht auf die (kurze) Freiheitsstrafe produziert zwar keine "Rückkehrproblematik", doch bliebe auch hier die Rückfallsproblematik. Denn der Verzicht auf die Freiheitsstrafe garantiert nicht, dass der Täter nicht doch rückfällig wird, mögen zu seinen Gunsten noch so anspruchsvolle Sozialisierungsanstrengungen unternommen werden.

Prof. Dr. Falb, Obergerichter,
Bern